

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Postzustellungsurkunde
Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG
Herrn Langeleh
Brinkstraße 25
27245 Kirchdorf

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
Antrag vom 21.04.2023

Mein Zeichen
766.0020/23/1.6.2 [LG-94]
766.0024/23/1.6.2 [LG-97]

Datum
18.12.2023

**Kreis Lippe - Der Landrat
FG 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling**

Frau Klüter

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Zimmer: 633
Telefon: 05231 62-6330
Fax: 05231 63011-4321

b.klueter@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.04.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 13.11.2023), wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung, der Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lügde, erteilt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der WEA liegen der Genehmigungsbescheid des Kreis Lippe vom 21.10.2022, Az. 766.0041/19/1.6.2 [LG-94] und 766.0018/21/1.6.2 [LG-97] zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

1. Standort der Windenergieanlagen

LG-94

Aktenzeichen § 4: 766.0041/19/1.6.2

Aktenzeichen §16: 766.0020/23/1.6.2

Stad/Gemeinde: Lügde

Gemarkung: Wörderfeld

Flur / Flurstück: 1 / 17

east (UTM): 32521484

north (UTM): 5752240

LG-97

Aktenzeichen § 4: 766.0018/21/1.6.2

Aktenzeichen §16: 766.0024/23/1.6.2

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Stad/Gemeinde: Lügde
 Gemarkung: Wörderfeld
 Flur / Flurstück: 1 / 32
 east (UTM): 32521067
 north (UTM): 5752257

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der LG-94 und LG-97

[Änderung des Anlagentyps gegenüber der Ursprungsgenehmigung vom 21.10.2022]

Hersteller: Enercon
 Typ: E-160 EP5 E3
 Fundament: Flachfundament
 Rotordurchmesser: 160 m
 Nabenhöhe: 160 m
 Gesamthöhe: 240 m
 Nennleistung: 5.560 kWel

Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Änderung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.

Hinweis:

Diese Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	5
IV. BEGRÜNDUNG	14
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	17
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	18



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen
Register 0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
	Inhaltsverzeichnis Änderungsantrag
Register 1	Antrag
	Antragsformular 1
	Tabellarische Übersicht Grunddaten 2 WEA
	Kurzbeschreibung Lügde
	Errichtungskosten Windkraftanlage 2x nach DIN 276
Register 2	Karten
	Lageplan
	Übersichtslageplan Teil A
	Übersichtslageplan Teil B
	Übersichtsplan
Register 3	Anlagenbeschreibung
	Erläuterungen zum Turm E-160 EP 5 E3
	Technisches Datenblatt - General Design Conditions
	Technisches Datenblatt - E-160 EP5 E3_5560kW
	Ansichtszeichnung E-160 160m NH
	Technische Beschreibung Turm
	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel EP5
	Datenblatt Gondelabmessungen
	Zusammenbauzeichnung Gondel
	Technische Beschreibung Eigenbedarf
	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 E-160 EP5 E3 5560 kW
	Technische Beschreibung Transformator und Schaltanlage E-160 EP5 E3 5500kW





	Technische Beschreibung Fundamente
	Technisches Datenblatt Flachgründung
	Technische Beschreibung Schalloptimierung
	Bestätigung Okatvbanddaten div. Modi
	Technisches Datenblatt Leistungsverhalten bei aktivierter sektorieller Abregelung
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung EP5
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Wölfel
	Technische Beschreibung Blitzschutz
	Technische Beschreibung Schattenwurf und Artenschutzsystem
	Technische Beschreibung Enercon SCADA System
	Technische Beschreibung Sektormanagement
Register 4	Bauvorlagen
	Bauantragsformular Änderung
	Ansichtszeichnung E-160 m NH
	Baubeschreibung von Turm und Gründung
	Zuwegung und Baustellenflächen
	Rotorstellung bei Eisansatz LG-97
	Schreiben Bauformular Ziffer 10.1
	Standorteignung in Windparks
	Geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten, hydrogeologischer Bericht
	Abstandsflächen Windenergie NRW
	Erschließungskonzept
	Herstellkosten E-160 EP5 E3
	Allgemeines Brandschutzkonzept
	Vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept
	Lageplan WEA 1 ALP
	Lageplan WEA 2 ALP
Register 5	Arbeitsschutz
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz
	Arbeitsschutz beim Aufbau
	Flucht und Rettungsplan
Register 6	Betriebseinstellung
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	Rückbauverpflichtung
	Rückbaukosten
	Rückbaukostenschätzung 2023- E160 EP5
Register 7	Abfälle
	Spezifikation Abfallstoffe und Entsorgung EP5



	Technisches Datenblatt Abfallmengen
Register 8	Wasserwirtschaft
	Verweis auf andere Kapitel
Register 9	Wassergefährdende Stoffe
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
	Sicherheitsdatenblätter (15 Stoffe)
Register 10	Bodenschutz
	Wassergefährdende Stoffe
Register 11	Sonstiges
	[Kein Inhalt]
Register 12	Gutachten
	Stellungnahme Schall
	Schattengutachten
	Lichtemissionen
	Gutachten zur Standorteignung
	Geotechnischer Bericht
Register 13	Umweltverträglichkeit
	Umweltverträglichkeit
Register 14	Landschafts- und Artenschutz
	Landschafts- und Artenschutz

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 21.10.2022 mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter gilt, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank, einer deutschen Sparkasse oder einer deutschen Versicherungsgesellschaft zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 440.959,26 € je Anlage (Gesamtsumme 881.918,52 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.



Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt.

2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung an den Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Baubeginn und die Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.3.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die WEA in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2 vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
 - 1.3.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Schattenwurfprognose der Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-22-S1 vom 01.12.2022 zugrunde gelegen haben.
 - 1.3.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - 1.3.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage(n) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.



2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „BM Os“ mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2, vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,3	96,4	101,0	103,5	105,1	102,9	95,5	79,8

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typen durch eine jeweils FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt},Vermessung) die in unter 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.
- 2.3 Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2 vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt},Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.4 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2 vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.



- 2.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.
- 2.6 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose der Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2 vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.7 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

- 2.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.9 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Lügde-Wörderfeld“, Berichtnr. 4635-22-S1 vom 01.12.2022, der Firma IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auchrich, Kirchdorfer Str. 26, sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a (meteorologische Parameter) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
 - Das zum geotechnischen Bericht (1. Revision, Ersatz für den Bericht vom 24.04.2020), von Ingenieurgeologe Dr. Lübke, Projekt 169-20-1, WP Lügde, 2 x WEA Enercon E-160 EP5 E3, 160 mNH vom 12.12.2022 zugrunde liegende Baugrund-Gutachten
 - Hinsichtlich der unter Ziffer 2.5 des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort „Wörderfeld“ mit der Referenz-Nr.: 2022-L-060-P3-R3 vom 13.02.2023 erwähnten möglichen Beeinflussung der Turmbauwerke durch die Nachlaufschleppung aufgrund des geringen Abstandes der geplanten Windenergieanlagen ist noch eine gutachterliche Stellungnahme einzureichen.
 - Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-) Der Typenprüfung müssen mind. die in dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde“ mit der Referenz-Nr.: 2022-L-060-P3-R3 vom 13.02.2023 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geänderter Standortnachweis einzureichen.
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz

- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

2. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)

3. Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

4. Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß die anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

5. Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit dem Betriebsführungssystem EP-CS-03 auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über den Einbau des o.g. Betriebsführungssystems einzureichen.

6. Gemäß Erklärung der Antragstellerin sind bei den Anlagen WEA LG-94 und WEA LG-97 die Rotorstellung bei Eisansatz zu berücksichtigen („Die Rotorstellung der WEA hat sich bei Eisansatz an den Rotorblättern parallel



zur Straße zu stellen, damit verhindert wird, dass Eisstücke bei Tauwetter auf die Straße fallen. Der Einbau und der Nachweis erfolgt durch den Genehmigungsinhaber und den Hersteller ENERCON.“).

7. Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
8. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
 - Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).
10. Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
11. Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

Hinweise

1. Für die hiermit genehmigten Anlagen wurden auf den benachbarten Flurstücken Nr. 16, 29, 168, 4 Abstandflächen-BAULASTEN eingetragen.
2. Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
3. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).



4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. 1143-317/23 Index A für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 04.04.2023 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
2. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
3. Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis zur Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

Hinweis zur Abstandsfläche/Anlagentechnik:

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 13 der BauO NRW - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlagen nicht zwingend erforderlich.

E) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die Typänderung hat keine Auswirkungen auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes. Die im Genehmigungsbescheid vom 21.10.2022 (Az.: 766.0041/19/1.6.2 und 766.0018/21/1.6.2) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, sofern diese nicht durch den Vergleichsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2023 im Verfahren 22 D 202/22.AK abweichend festgelegt wurden, behalten daher weiterhin Ihre Gültigkeit.

F) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Typänderung hat keine Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr. Die im Genehmigungsbescheid vom 21.10.2022 (Az.: 766.0041/19/1.6.2 und 766.0018/21/1.6.2) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten daher weiterhin Ihre Gültigkeit.

G) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i.V.m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den



Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Hinweise

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

H) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Die Typänderung hat keine Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr. Die im Genehmigungsbescheid vom 21.10.2022 (Az.: 766.0041/19/1.6.2 und 766.0018/21/1.6.2) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten daher weiterhin Ihre Gültigkeit.

I) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Gewässerschutz/AwSV - Bauphase:

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
- 1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.
- 1.3 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannens erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
- 1.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.



- 1.6 Behandelungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
2. Gewässerschutz/AwSV - Betrieb der WEA :
- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA , darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der 2 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701, vorzulegen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.04.2023 hat die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25 in 27245 Kirchdorf die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der WEA LG-94 und LG-97 im Außenbereich der Stadt Lügde beantragt. Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16 und 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der entsprechenden Nennung der Anlage im Anhang der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne zu entscheiden.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall wurde die Änderung von zwei Windenergieanlagen beantragt. Das Gesetz zur Umweltverträglichkeit sieht nach Nr. 1.6.3 für drei bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung vor. Im Umfeld der beantragten, geänderten Anlagen befinden sich keine anderen Windenergieanlagen, die einen gemeinsamen Einwirkungsbereich oder funktionaler Zusammenhang erkennen lassen, sodass kein Zusammenschluss zu einer Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG erfolgen kann. Die Schwelle eine Vorprüfung i. S. d. UVPG durchführen zu müssen, wird nicht überschritten.



Somit sind die Änderungen der zwei beantragten Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 keine UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben gem. § 1 i. V. m. Anlage 1 des UVPG. Die freiwillige Durchführung einer UVP wurde vom Antragsteller nicht beantragt.

Im weiteren Umfeld der WEA befinden sich die nächstweitere WEA auf dem Kreisgebiet Holzminden (östlich), dem Stadtgebiet Lügde (westlich und südlich). Diese befinden sich jedoch jeweils in einem Abstand von mindestens 1.600 m zu den hier antragsgegenständlichen, geänderten WEA; von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG ist unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Einwirkbereiche nicht auszugehen.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde
- der Kreisverwaltung Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen und Brandschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

4. Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheids erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose Fa. IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH, 26603 Auhrich, Kirchdorfer Str. 26, Berichtnr. 4635-21-L2 vom 12.07.2021 und ergänzender Stellungnahme Berichtnr. 4635-22-L1_01_01 vom 29.11.2022 hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



5. Bauordnungsrecht

5.1 Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die für die Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 über jeweils 440.959,26 € (Brutto) festgesetzt. Dies entspricht 13,3 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung mit 370.554,00 € (Netto) angegeben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach mit 13,3 % (Bruttowert) über 6,5 % unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 3.314.500,00 € (Brutto). Mit 6,5 % wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 215.442,50 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der genehmigten WEA-Typen ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung und Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

5.2 Optisch Bedrängende Wirkung

In der näheren Umgebung der beantragten Windenergieanlagen LG-94 und LG-97 befinden sich mehrere Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt jedoch bei mehr als dem 3,0-fachen der Gesamthöhe.

Das nächstgelegene Wohnhaus zur LG- 94 liegt in einem Abstand von ca. 950m (entspricht dem 3,95 -fachen der Gesamthöhe) und zur LG-97 von ca. 880m (entspricht dem 3,6- fachen der Gesamthöhe) Die Abteilung 610.1 Plänen des Kreises Lippe hat es für plausibel erklärt, dass bei v.g. Abständen kein Gutachten erstellt wurde und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 28.10.2020 zugestimmt. Die Typänderung ändert an den Abständen zur Wohnbebauung nichts.

6. Artenschutz, Landschafts- und Naturschutzrecht

Die Typänderung hat keine Auswirkungen auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes. Die im Genehmigungsbescheid vom 21.10.2022 (Az.: 766.0041/19/1.6.2 und 766.0018/21/1.6.2) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, sofern diese nicht durch den Vergleichsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts



Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2023 im Verfahren 22 D 202/22.AK abweichend festgelegt wurden, behalten daher weiterhin Ihre Gültigkeit.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Klüter



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

